STATUTEN DES VEREINS

Nebenlicht

§ 1. Name und Sitz

1. Unter dem Namen Nebenlicht besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

2. Der Verein hat seinen Sitz in Rapperswil-Jona, Kanton St. Gallen, Schweiz.

3. Der Verein ist unabhängig, gemeinnützig und verfolgt keine Gewinnabsicht zugunsten seiner Mitglieder.

§ 2. Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins besteht darin, Kindern und Jugendlichen in der Schweiz zusätzliche Möglichkeiten für Bildung, kulturelle Teilhabe und persönliche Entwicklung zu bieten.

2. Der Verein schafft einen zugänglichen Bildungs- und Kulturraum, in dem Kinder und Jugendliche zusätzliche Kenntnisse erwerben sowie ihre Fähigkeiten, Interessen und Selbstständigkeit entwickeln können.

3. Die Tätigkeit des Vereins ergänzt die reguläre Schulbildung und ersetzt keine öffentliche oder private Schule.

4. Zur Erreichung seines Zwecks kann der Verein insbesondere:

- unentgeltliche oder kostengünstige Bildungsangebote und Kurse organisieren;
- Einzel- und Gruppenunterricht anbieten;
- sprachliche, geisteswissenschaftliche, naturwissenschaftliche, musikalische, künstlerische und weitere Bildungsangebote durchführen;
- Unterstützung bei Hausaufgaben, Prüfungsvorbereitung und individuellem Lernen anbieten;
- kulturelle, wissenschaftliche und bildungsbezogene Veranstaltungen durchführen;
- Lehrpersonen, Mitarbeitende und Freiwillige einsetzen;
- mit Privatpersonen, Bildungseinrichtungen, kulturellen Organisationen, Unternehmen, Stiftungen und anderen Organisationen zusammenarbeiten;
- Spenden, Förderbeiträge, Sponsoring und andere gesetzlich zulässige Mittel beschaffen;
- Räumlichkeiten und Ausrüstung erwerben, mieten oder anderweitig nutzen, soweit dies für die Tätigkeit des Vereins erforderlich ist.

5. Der Verein kann alle weiteren Massnahmen treffen, die unmittelbar mit der Erreichung seines Zwecks zusammenhängen.

§ 3. Gemeinnütziger Charakter

1. Der Verein verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke und keinen kommerziellen Zweck.

2. Der Verein schüttet keinen Gewinn an seine Mitglieder, Gründerinnen, Gründer oder Vorstandsmitglieder aus.

3. Sämtliche Mittel des Vereins werden ausschliesslich zur Erfüllung des Vereinszwecks verwendet.

4. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil am Vermögen oder am Gewinn des Vereins.

5. Die Mitglieder erhalten für ihre Mitgliedschaft keine Vergütung.

6. Der Ersatz angemessener Auslagen sowie eine angemessene Vergütung für tatsächlich geleistete Arbeit sind zulässig, sofern sie dem Vereinszweck dienen, den finanziellen Möglichkeiten des Vereins entsprechen und nicht zu einer faktischen Gewinnausschüttung führen.

§ 4. Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen und bereit sind, die Statuten und die internen Regelungen des Vereins einzuhalten.

2. Für die Aufnahme ist ein Antrag der interessierten Person erforderlich.

3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme, sofern diese Statuten nichts anderes vorsehen.

4. Der Vorstand kann die Aufnahme ablehnen, ohne verpflichtet zu sein, seine Entscheidung ausführlich zu begründen.

5. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

6. Bei Aufnahmeentscheiden berücksichtigt der Vorstand die Ziele und den gemeinnützigen Zweck des Vereins sowie sachliche und nachvollziehbare Kriterien. Die Aufnahme darf nicht willkürlich oder aus Gründen erfolgen, die gegen das Gesetz oder den Zweck des Vereins verstossen. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht.

§ 5. Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder des Vereins haben gleiche Rechte, sofern diese Statuten nichts anderes vorsehen.

2. Die Mitglieder haben insbesondere das Recht:

- an der Generalversammlung teilzunehmen;
- an Abstimmungen teilzunehmen;
- Anträge zu stellen;
- Informationen über die Tätigkeit des Vereins im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Statuten zu erhalten.

3. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben, sofern das Gesetz oder diese Statuten nichts anderes vorsehen.

§ 6. Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- die Ziele des Vereins zu respektieren;
- die Statuten und die geltenden internen Regelungen einzuhalten;
- übernommene Aufgaben gewissenhaft auszuführen;
- andere Mitglieder, Mitarbeitende, Freiwillige sowie die am Vereinsangebot teilnehmenden Kinder und Jugendlichen zu respektieren;
- die Beschlüsse der zuständigen Organe des Vereins einzuhalten.

§ 7. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:

- durch freiwilligen Austritt;
- durch Tod einer natürlichen Person;
- durch Beendigung der Existenz einer juristischen Person;
- durch Ausschluss;
- in weiteren gesetzlich vorgesehenen Fällen.

2. Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand aus dem Verein austreten.

3. Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen ausschliessen, insbesondere bei:

- erheblicher Verletzung der Statuten oder internen Regelungen;
- erheblicher Schädigung der Interessen oder des Ansehens des Vereins;
- grober oder wiederholter Verletzung der Pflichten als Mitglied;
- Verhalten, das mit den Zielen des Vereins unvereinbar ist.

4. Vor dem Ausschluss soll dem betroffenen Mitglied grundsätzlich Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

5. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Entscheids bei der Generalversammlung Beschwerde erhoben werden.

§ 8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung;

2. der Vorstand;

3. die Revisionsstelle, sofern eine solche gewählt wird oder gesetzlich erforderlich ist.

§ 9. Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
3. Sie ist insbesondere zuständig für:
 - die Genehmigung und Änderung der Statuten;
 - die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - die Wahl der Revisionsstelle, sofern vorgesehen;
 - die Genehmigung des Jahresberichts;
 - die Genehmigung der Jahresrechnung;
 - die Beschlussfassung über das vom Vorstand vorgeschlagene Budget;
 - die Entlastung des Vorstands für den entsprechenden Zeitraum;
 - die Behandlung von Beschwerden gegen Entscheide des Vorstands, soweit dies in diesen Statuten vorgesehen ist;
 - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
 - die Beschlussfassung über weitere Angelegenheiten, die durch Gesetz oder diese Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.

§ 10. Einberufung der Generalversammlung

1. Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die Einladung ist den Mitgliedern spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung zuzustellen.
3. Die Einladung enthält Ort, Datum, Zeit und Traktanden.
4. Anträge der Mitglieder zuhanden der Generalversammlung sind dem Vorstand rechtzeitig vor der Versammlung einzureichen.
5. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand aus eigener Initiative oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

§ 11. Durchführung und Abstimmungen

1. Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin oder eine von der Generalversammlung bestimmte Person geleitet.
2. Jedes stimmberechtigte Mitglied verfügt über eine Stimme.
3. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern das Gesetz oder diese Statuten kein qualifiziertes Mehr vorsehen.
4. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Eine Änderung des Vereinszwecks richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Mitglieder, die einer Änderung des Vereinszwecks nicht zustimmen, können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen aus dem Verein austreten.
6. Änderungen der Statuten bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
8. Auf Antrag eines Mitglieds können Wahlen und Abstimmungen geheim durchgeführt werden.

§ 12. Vorstand

1. Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins.
2. Dem Vorstand gehören insbesondere an:
 - der Präsident bzw. die Präsidentin;
 - weitere Funktionen, die durch den Vorstand oder die Generalversammlung bestimmt werden.
3. Die Funktionen des Kassiers bzw. der Kassierin und des Aktuars bzw. der Aktuarin können durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin oder andere Vorstandsmitglieder wahrgenommen werden, soweit dies mit der Organisation des Vereins vereinbar ist.
4. Der Vorstand verteilt die Aufgaben unter seinen Mitgliedern selbst, sofern die Generalversammlung nichts anderes bestimmt.
5. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

6. Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Vorstandstätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Eine angemessene Vergütung für tatsächlich geleistete zusätzliche Arbeit kann beschlossen werden, sofern diese Arbeit klar von den gewöhnlichen Aufgaben des Vorstands unterscheidbar ist, dem Vereinszweck dient und die finanziellen Möglichkeiten des Vereins berücksichtigt werden. Bei entsprechenden Beschlüssen sind die Bestimmungen von § 16 dieser Statuten einzuhalten.

§ 13. Aufgaben und Befugnisse des Vorstands

Der Vorstand ist für die Führung des Vereins verantwortlich und insbesondere zuständig für:

- die Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung;
- die Vertretung des Vereins gegenüber Dritten;
- die Organisation der Bildungs- und Kulturtätigkeiten;
- die Aufnahme und gegebenenfalls den Ausschluss von Mitgliedern;
- die Anstellung von Mitarbeitenden und den Einsatz von Freiwilligen;
- den Erlass interner Reglemente, soweit diese nicht in die ausschliessliche Zuständigkeit der Generalversammlung fallen;
- die finanzielle Führung des Vereins;
- die Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
- die Beschlussfassung über laufende Ausgaben und die Verwendung der Vereinsmittel;
- die Sicherstellung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der internen Regelungen des Vereins;
- die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind.

§ 14. Vertretung und Zeichnungsberechtigung

1. Der Verein wird durch den Vorstand vertreten.

2. Art und Umfang der Zeichnungsberechtigung werden durch die Generalversammlung oder den Vorstand im Rahmen dieser Statuten festgelegt.

3. Für Verpflichtungen des Vereins kann die Kollektivunterschrift zu zweien von Vorstandsmitgliedern vorgesehen werden.

4. Die Einzelheiten der Zeichnungsberechtigung können durch einen Vorstandsbeschluss geregelt und, soweit erforderlich, im Handelsregister eingetragen werden.

§ 15. Finanzen

1. Der Verein finanziert sich insbesondere durch:

- Spenden;
- Förderbeiträge und andere zweckgebundene Zuwendungen;
- Sponsoring;
- Mitgliederbeiträge, sofern solche erhoben werden;
- Einnahmen aus gesetzlich zulässigen Veranstaltungen und Projekten;
- weitere rechtmässige Einnahmen.

2. Die Höhe der Mitgliederbeiträge, sofern solche vorgesehen sind, wird durch die Generalversammlung festgelegt.

3. Die Mittel des Vereins werden ausschliesslich zur Erfüllung des Vereinszwecks verwendet.

4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 16. Vergütung und Arbeitsverhältnisse

1. Der Verein kann Arbeitsverträge und andere gesetzlich zulässige Verträge zur Erfüllung seiner Tätigkeit abschliessen.

2. Vorstandsmitglieder und andere für den Verein tätige Personen können für tatsächlich geleistete Arbeit eine angemessene Vergütung erhalten.

3. Die Vergütung muss der Art, dem Umfang und der Schwierigkeit der geleisteten Arbeit sowie den finanziellen Möglichkeiten des Vereins entsprechen und darf nicht zu einer faktischen Gewinnausschüttung führen.

4. Entscheide über Vergütungen an Vorstandsmitglieder werden durch die übrigen, nicht betroffenen Vorstandsmitglieder oder durch ein anderes zuständiges Organ getroffen. Die betroffene Person darf an der Beratung und Beschlussfassung über ihre eigene Vergütung nicht mitwirken. Ist eine unabhängige Beschlussfassung im Vorstand nicht möglich, entscheidet die Generalversammlung.

5. Interessenkonflikte sind unverzüglich offenzulegen, angemessen zu dokumentieren und durch geeignete Massnahmen zu behandeln. Vergütungen müssen sachlich begründet, angemessen und mit dem gemeinnützigen Zweck des Vereins vereinbar sein.

§ 17. Haftung

1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

2. Die persönliche Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf die gesetzlich vorgesehenen Fälle.

3. Die Mitglieder haften nicht persönlich für die Verbindlichkeiten des Vereins, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht.

§ 18. Revision

1. Soweit gesetzlich keine Revisionsstelle vorgeschrieben ist, kann der Verein auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten.

2. Die Generalversammlung kann freiwillig eine Revisionsstelle wählen.

3. Wird eine Revisionsstelle gewählt, richten sich deren Rechte und Pflichten nach dem Gesetz und den entsprechenden Beschlüssen der Generalversammlung.

§ 19. Schutz von Kindern und Jugendlichen

1. Bei der Ausübung seiner Tätigkeit legt der Verein besonderen Wert auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen.

2. Alle Personen, die im Rahmen des Vereins mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, sind verpflichtet, das geltende Kindesschutz- und Verhaltensreglement einzuhalten.

3. Der Verein trifft angemessene Massnahmen zur Verhinderung von Gewalt, Diskriminierung, Missbrauch von Vertrauen und anderen Formen der Gefährdung der körperlichen oder psychischen Integrität von Kindern und Jugendlichen.

§ 20. Datenschutz

1. Der Verein bearbeitet Personendaten gemäss den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz.

2. Einzelheiten zur Bearbeitung, Speicherung, zum Zugriff und zur Löschung von Personendaten werden in einem separaten Datenschutzreglement geregelt.

3. Alle Personen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Zugang zu Personendaten haben, sind verpflichtet, die Anforderungen an Vertraulichkeit und Datenschutz einzuhalten.

§ 21. Interne Regelungen

1. Zur Regelung einzelner Bereiche der Tätigkeit kann der Verein interne Reglemente erlassen.

2. Dazu gehören insbesondere:
 - Reglement für Freiwilligenarbeit;
 - Spesenreglement;
 - Datenschutzreglement;
 - Kindesschutz- und Verhaltensreglement;
 - weitere erforderliche Regelungen.

3. Interne Reglemente dürfen diesen Statuten oder zwingendem Recht nicht widersprechen.

§ 22. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins wird durch die Generalversammlung mit dem in diesen Statuten vorgesehenen Mehr beschlossen.

2. Nach Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten wird das verbleibende Vereinsvermögen ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke verwendet. Eine Verteilung des Vereinsvermögens an Mitglieder, Gründerinnen und Gründer oder Vorstandsmitglieder ist ausgeschlossen.

3. Das verbleibende Vereinsvermögen ist einer anderen steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zu übertragen, die einen ähnlichen gemeinnützigen Zweck verfolgt. Die Empfängerorganisation muss das Vermögen dauerhaft und ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke verwenden.

4. Die Empfängerorganisation wird durch die Generalversammlung bestimmt. Ist eine Übertragung an die bestimmte Organisation rechtlich oder tatsächlich nicht möglich, bestimmt die Generalversammlung eine andere geeignete steuerbefreite Organisation mit Sitz in der Schweiz und ähnlichem gemeinnützigem Zweck. Zwingende gesetzliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.

§ 23. Schlussbestimmungen

1. Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung in Kraft.

2. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen Statuten und zwingenden Bestimmungen des Schweizer Rechts gehen die gesetzlichen Bestimmungen vor.

3. Für alle Angelegenheiten, die in diesen Statuten nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches über den Verein.

Ort: Wurmsbach 7, Bollingen 8715

Datum: 02.11.2026

Vorsitz der Gründungsversammlung:

Protokollführung: Regula Imhof